

Hygienekonzept der Stadtbibliothek Tuttlingen

Gliederung:

- 1. Regelungen gemäß Corona-VO vom 23.11.2021**
- 2. Allgemeine Hygienemaßnahmen**
- 3. Bibliotheksnutzung vor Ort unter den angegebenen Bedingungen**

1. Regelungen gemäß Corona-VO vom 23.11.2021

§ 5 Nicht-immunisierte Personen

Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.

Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die

1. das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
2. Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule ist. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Diese Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

§ 14 Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen

Zu den Kultureinrichtungen zählen unter anderem Galerien, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Generell gilt

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

- Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten. In Bibliotheken, Büchereien und Archiven ist für das ledigliche Abholen und Zurückbringen von Medien kein 3G-Nachweis und keine Datenerhebung erforderlich.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
 - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
 - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz.
- Der/Die Betreiber*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Stufenabhängige Regelungen

Basisstufe: In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

Warnstufe: In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

Alarmstufe und Alarmstufe II: In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

2. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Einlass/Publikumsbereiche:

- Aushänge/Schilder am Eingang im EG und 1. OG informieren über die aktuellen Hygienemaßnahmen
- Handdesinfektionsspender steht für Besucher im Treppenhaus/1. OG bereit
- Möglichkeit des Händewaschens mit Seife ist in den Besucher-WCs im 1. OG gegeben, Papierhandtücher sind vorhanden
- Aushänge in den Besucher-WCs weisen auf richtiges Händewaschen hin

Maßnahmen bei Medienrückgabe:

- Zurückgegebene Medien werden vorsortiert und lagern an der Theke, bis sie am nächsten Tag morgens in die Regale zurücksortiert werden
- eine „Quarantäne“ für die Medien bzw. besondere Reinigung erfolgt nicht
- Einmalhandschuhe und Stoffhandschuhe stehen für die Mitarbeiter bei Bedarf bereit

Maßnahmen für Publikums-PCs:

- Händedesinfektionsmittel steht bei den PCs (Internet und OPACs) bereit
- Speziell bei den Internet-PCs:
 - Nutzungsdauer pro Besucher je nach Bedarf beschränkt
 - Regelmäßige Desinfektion des Platzes

Maßnahme Datenerhebung:

Generell gilt

- ➔ Nur das Besucher-WC oder den Kopierer nutzen: Erfassung erforderlich
- ➔ Nur Medien abgeben und gleich wieder gehen: Erfassung nicht erforderlich
- ➔ Wer sich nicht erfassen lassen will, dem wird der Einlass verweigert

- ➔ Die Formulare werden am Ende des Tages gesammelt und für 4 Wochen gelagert, danach werden sie vernichtet

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt:

- Entweder über die Luca-App (Erfassung am Eingang: Besucher scannen QR-Code am eigenen Gerät ein)
- per handschriftlichem Formular (wird an Theke abgegeben)

Maßnahmen für Mitarbeiter:

- Tragen eines medizinischen Mundschutzes verpflichtend im Publikumsbereich (auch hinter der Theke, insofern der Abstand nicht eingehalten werden kann)
- Büro- und Theken-Telefon nach Benutzung desinfizieren
- Häufig gemeinsam benutzte Flächen regelmäßig desinfizieren
- Mindestabstand (1,5m) halten zu Kollegen und Besuchern
- Bargeldannahme: Geld auf die Theke legen (Vermeidung direkter Händekontakt)
- Möglichkeit des Händewaschens ist im 1. und 3. OG gegeben
- Regelmäßiges Lüften der Büros und des Publikumsbereichs
- 3G-Regel am Arbeitsplatz

Maßnahmen für Besucher:

- Tragen eines medizinischen Mundschutzes verpflichtend in den gesamten Räumlichkeiten der Schulstraße 6 (inkl. Eingangsbereich im EG und VHS-Bereiche)
 - Ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie bei Vorlage ärztl. Attest
- Mindestabstand (1,5m) halten zu anderen Personen
- Kontaktdatenerfassung muss bei Eintritt erfolgen (Ausnahme: Nur Medienrückgabe, danach gleich wieder das Haus verlassen)
- Wer SARS-CoV-2 typische Symptome (wie Fieber, Schnupfen, Geschmacks- und Geruchsstörungen etc.) aufweist, darf die Bibliothek nicht betreten

Bibliotheksnutzung vor Ort unter den angegebenen Bedingungen

- ➔ Die „3Gs“ (Getestet, Geimpft, Genesen) bzw. in der Alarmstufe „2Gs“ werden am Eingang geprüft
- ➔ Kontaktdatenerfassung per Luca-App oder handschriftlichem Formular
- ➔ Bibliotheksbesuch nicht zeitlich begrenzt
- ➔ Keine Besuchereinschränkung
- ➔ Lesen und Lernen an Gruppentischen möglich
- ➔ Für Rückgabe und Abholung von Medien wird kein Nachweis und keine Kontaktdatenerfassung benötigt
- ➔ „Click & Collect“ möglich:
 - Bestellung vorher per Mail oder Telefon
 - Austausch findet an Theke statt
 - Kein Termin für reine Medienrückgabe nötig
 - Großzügige Zeitfenster für Medienabholung (nachmittags/vormittags)